

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Lengerich vom 18.12.2020

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird durch die Stadt Lengerich gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zum öffentlichen Finanzierungsanteil erhoben.
- (2) Diese Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an einer Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

§ 2 Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, bei Bedarf an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien). Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einfluss der allgemeinen Unterrichtszeit, in der Regel an allen Unterrichtstagen vom Ende der zweiten großen Pause, die sich an die 4. Unterrichtsstunde anschließt, bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien erfolgt das Angebot in der Zeit von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule ist bis 15.00 Uhr verpflichtend. Die Angebote gelten als schulische Veranstaltungen und finden im Rahmen des Schulprogramms statt.
- (3) Die Kinder sind pünktlich abzuholen, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, dass das Kind den Heimweg selbstständig antreten darf. Als erste Abholzeit kann die Offene Ganztagschule 15.00 Uhr festlegen. Im Übrigen ist vorzeitiges Abholen (vor 16.00 Uhr) rechtzeitig durch die Eltern anzuzeigen und im Einzelfall durch die offene Ganztagschule zu entscheiden, damit die pädagogische Arbeit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Angebote des Offenen Ganztags gelten für ein Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
- (5) Eine Teilnahme am Mittagessen, für das ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist, ist verpflichtend. Die

Einzelheiten ergeben sich aus dem Anmeldeformular für die Aufnahme in die Offene Ganztagschule.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Lengerich ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht gemäß dieser Satzung aus. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bedingungen dieser Satzung an. Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.
- (3) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch das Anmeldeformular des Schulträgers bis zum 31.03. des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt.
- (4) Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die Offene Ganztagschule trifft die Stadt Lengerich als zuständiger Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und der Teamleitung der Offenen Ganztagschule. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den Standards für die Qualitätssicherung für den Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Schulzeit der Stadt Lengerich in der gültigen Fassung.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind nach Entscheidung des Schulträgers jeweils zum 1. eines Monatsunter Berücksichtigung der Platzkapazität und der Personalsituation möglich.
- (6) Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist zum letzten eines Monats nur im Einzelfall durch Entscheidung des Schulträgers möglich (z.B. Schulwechsel, vorhandene Warteliste). Die Abmeldung hat schriftlich spätestens bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.
- (7) Der Schulträger kann ein Kind von der Teilnahme der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn:
 1. gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
 2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder wenn disziplinarische Gründe dies erforderlich machen,
 3. das Kind nur unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 4. die Eltern den Zielen der Betreuungseinrichtung entgegenwirken,
 5. die Zahlungspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Pflegekinder ist jedoch tatsächlich kein Beitrag zu entrichten.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragszeitraum, Höhe der Elternbeiträge

- (1) Bei dem öffentlich-rechtlichen Beitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung der monatlichen festgesetzten Elternbeiträge herangezogen. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 6 dieser Satzung.
- (3) Als Elternbeitrag ist grundsätzlich der Höchstbeitrag nach Elternbeitragssatzung zu entrichten. Bei schriftlichem Nachweis des maßgeblichen Einkommens von 73.000,00 € und weniger wird der monatliche Elternbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach den folgenden Einkommensgrenzen entsprechend reduziert.

Jahreseinkommen im Sinne der Satzung	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Kosten für das Mittagessen)
bis 18.000,00 €	0,00 €

bis 25.000,00 €	35,00 €
bis 37.000,00 €	58,00 €
bis 49.000,00 €	92,00 €
bis 61.000,00 €	139,00 €
bis 73.000,00 €	174,00 €
über 73.000,00 €	209,00 €

- (4) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie mit dem Anmeldeformular die entsprechenden Einkommensnachweise mit allen Belegen ein. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich der höchsten Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.
- (5) Sofern für alle anderen Kinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt (gilt für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen) besteht, ist für das Kind, welches die Offene Ganztagschule besucht, ein Beitrag zu zahlen.

§ 6 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“) (EstG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen der Eltern und des Kindes, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach den geltenden Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1, 3 und 4 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt. Das Kindergeld nach dem BKGG und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem

nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Einkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

- (4) Die Stadt Lengerich ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag rückwirkend neu festzusetzen.

§ 7 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule im Primarbereich, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ebenso entfällt der Beitrag, falls ein Kind der Familie eine andere Kindertageseinrichtung besucht oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und hierfür Beiträge nach der dort jeweils gültigen Satzung entrichtet werden.
- (2) Für Beitragspflichtige mit einem Jahreseinkommen über 18.000 Euro kann auf Antrag im Sinne des § 90 SGB VIII eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn die Übernahme des Entgelts nicht anderweitig, z.B. durch den Träger der Jugendhilfe, sichergestellt wird und eine Aufnahme des Kindes in die Förder- und Betreuungsmaßnahme als sinnvoll erachtet wird.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, sämtliche für die Beitragsprüfung relevanten Belege einzureichen.

§ 9 Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht ab dem im Elternbeitragsbescheid genannten Beginn der Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule. Der Elternbeitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Beitrag ist an die Stadt Lengerich zu entrichten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet, ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die Offene Ganztagschule verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b KAG NRW handelt, wer die Angaben im Sinne der Satzung bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Beiträge oder sonstige Entgelte können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die durch den Rat der Stadt Lengerich am 10.05.2016 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Lengerich tritt mit Ablauf des 31.07.2021 außer Kraft.